

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der
ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Gelenau
(Bekanntmachungssatzung)

vom 26. März 1997

veröffentlicht im Amtsblatt Gelenau April 1997, Ausgabetag 27. März 1997

Auf Grund § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 281) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 521) geändert durch ÄndVO vom 1. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau in seiner Sitzung am 25. 03. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Gelenau.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Für die Verkündung von Rechtsverordnungen der Gemeinde gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 5 niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3
Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe oder öffentliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht anders bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an nachstehenden Stellen:

- Verkündungstafel Buswartehäuschen vor Straße der Einheit 118
- Verkündungstafel Straße der Einheit 222

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 27. 10. 1993 außer Kraft.

Gelenau, den 26. März 1997

gez. Berger
Bürgermeister